



KATASTERVERMERK:

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN GRENZEN UND DER BEZEICHNUNG DER FLURSTÜCKE MIT DER DARSTELLUNG LIEGENSCHAFTSKATASTER WIRD BESTÄTIGT.

SCHLEIZ, den 29.11.2002



PLANUNGSGRUNDLAGEN: FLURKARTE GEMARKUNG UNTERKOSKAU

SAALE-ORLA-KREIS

STAND: 01.06.2001

MASSTAB: 1 : 1000

Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 210-4688-20-075/132

OT Unterkoskau

Weimar, den 31. Jan. 2003



A PLANZEICHNUNG

I. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHNUNG UND TEXT

- KLARSTELLUNGSSATZUNG ZUR FESTLEGUNG DER GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL (Par.34 Abs.4 Nr.1 BauGB)
- ERGÄNZUNGSSATZUNG (PAR.34 ABS.4,NR.3 BauGB)
 - GELTUNGSBEREICH KLARSTELLUNG
 - GELTUNGSBEREICH ERGÄNZUNG/ABRUNDUNG
- 3.1 MASS D. BAULICHEN NUTZUNG; MAXIMALE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: 2 (GILT NUR FÜR ERGÄNZUNGSBEREICH)
- 3.2 IM ERGÄNZUNGSBEREICH WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 3.3 DIE OBERKANTE D. EG-FUSSBODENS DARF IM ERGÄNZ-BEREICH HANGSEITIG MAX.0,5 m ÜBER D.GEWÄCHSENEN GELÄNDE LIEGEN.
- 3.4 DACHGESTALTUNG; IM ERGÄNZ-BEREICH SIND D. DÄCHER ENTSPRECH. D. ÜBERWIEG. UMGEBEND. BEBAUUNG BEI NEUBAUTEN ALS SATTELDACH -IM AUSNAHMEFALL M. KRÜPPELWALM-AUSZUFÜHREN.
4. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, DAS IST: MINDESTENS 6,0 m BREIT MIT EINHEIMISCHEN BÄUMEN/ STRÄUCHERN INTENSIV BEPFLANZTER GRÜNSTREIFEN, MINDESTENS 6 m BREITER GRÜNSTREIFEN AUS EINHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- 5.12 VORHANDENER BAUM/ GEPLANTER BAUM-KEINE NADELGEHÖLZE ZULÄSSIG!
- 5.34 VORHANDENE STRÄUCHER / GEPLANTE STRÄUCHER
- 5.5 MINDERUNG DER VERSIEGELUNG DER ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DURCH MINIMIERUNG DER ÜBERBAUUNG (BEGRENZUNG AUF ERFORDERLICHES MASS) UND EINSATZ VON WASSERDURCHLÄSSIGEN BODENFESTIGUNGSMATERIALIEN IM AUSSENBEREICH (Z.B. ZUFÄHRTEN, TERRASSEN);
- 5.6 PFLANZGEBOT VON AUSSCHLIESSL. STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN PFLANZEN UND PFLANZGEBOT VON MINDESTENS EINEM GROSSKRÖNIGEN LAUB- ODER ALTERNATIV OBSTBAUM PRO NEUBEAUUNGSGRUNDSTÜCK.

II. HINWEISE U.SONSTIGE ZEICHEN (nachrichtl.)

- GELTUNGSBEREICH NACH PAR.30 BauGB (BEBAUUNGSPLAN)
- FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE M.GRENZPUNKT
- WEG
- WIRTSCHAFTSWEG

- WOHNGEBAUDE/GESELLSCHAFTLICHE NUTZUNG WIRTSCHAFTSGEBAUDE
- LANDESSTRASSE
- GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE
- WIESE
- GARTENLAND
- FRIEDHOF

B NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME WASSERSCHUTZ:

DIE GEMARKUNG UNTERKOSKAU LIEGT IM TRINKWASSERSCHUTZGEBIET DER TALSPERRE LÖSSAU. DIE GESAMTE GEMARKUNG BEFINDET SICH IN DER TWZ III B.

C PRÄAMBEL

- SATZUNG DER STADT TANNA ZUR FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS UNTERKOSKAU.**
- 1.1 DIE GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS UNTERKOSKAU.
 - 1.2 EINZELNE AUSSENBEREICHSFLÄCHEN IN DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL EINZUBEZIEHEN.
 - 1.3 DIE PLANZEICHNUNG SOWIE DIE BEGRÜNDUNG MIT FESTZUGEN IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.
 - 2.1 DIE GRUNDSTÜCKE DIE SICH IM PLAN INNERHALB DER UMRÄNDUNG BEFINDEN LIEGEN INNERHALB DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS UNTERKOSKAU bzw. WERDEN IN DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL UNTERKOSKAU MIT EINBEZOGEN.
 - 2.2 DIE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN INNERHALB DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS RICHTET SICH NACH PAR.34 BauGB. AUSGENOMMEN IST DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES IM WESTEN DER ORTS-LAGE UNTERKOSKAU. IN DIESEM GEBIET RICHTET SICH DIE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH PAR.30 BauGB.
 - 2.3 DIESER SATZUNG TRITT MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

D VERFAHRENSVERMERKE

1. DER STADTRAT TANNA HAT AM 02.07.2001 DIE AUSFÜHRUNG EINER SATZUNG GEMÄSS PAR.34 ABS.4 NR.1 u.3 BauGB BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
TANNA, d. 03.07.2001 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) SCHÜTZ, BÜRGERMEISTER (UNTERSCHRIFT)
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH PAR.4 ABS.1 BauGB IST AM 24.6.2001 DURCHFÜHRT WORDEN.
TANNA, d. 22.06.2001 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) SCHÜTZ, BÜRGERMEISTER (UNTERSCHRIFT)
3. DIE ABSTIMMUNG MIT DEN BENACHBARTEN GEMEINDEN UND DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄGE WURDE GEMÄSS PAR. 2 ABS. 2 UND PAR 4 ABS.1 UND 2 BauGB EINGELEITET.
TANNA, d. 20.09.2001 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) SCHÜTZ, BÜRGERMEISTER (UNTERSCHRIFT)
4. DER STADTRAT TANNA HAT IN DER SITZUNG VOM 06.05.02 DEN ENTWURF DER SATZUNG MIT BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 06.05.02 GEBILLIGT UND GEMÄSS PAR.3 ABS.2 BauGB ZUR ÖFFENTL. AUSLEGUNG BESTIMMT. DER SATZUNGSENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 04.06.02 BIS 05.09.02 WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTZEITEN ZU JEDEM MANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
TANNA, d. 06.07.2002 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) SCHÜTZ, BÜRGERMEISTER (UNTERSCHRIFT)
5. DER STADTRAT TANNA HAT AM 06.05.02 DIE FRISTGRENZE FÜR VORBRACHTENE STELLUNGNAHMEN NACH PAR.3 ABS.2; PAR.4 ABS.1 BIS 3 UND PAR.2 ABS.2 BauGB GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
TANNA, d. 08.10.2002 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) SCHÜTZ, BÜRGERMEISTER (UNTERSCHRIFT)
6. DER STADTRAT TANNA HAT AM 07.10.02 DIE SATZUNG GEMÄSS PAR.10 BauGB BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG WURDE MIT BESCHLUSS VOM 07.10.02 GEBILLIGT. DER BESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
TANNA, d. 08.10.2002 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) SCHÜTZ, BÜRGERMEISTER (UNTERSCHRIFT)
7. DIE SATZUNG WURDE NACH PAR.34 ABS.4 NR.3 BauGB AM 21.12.03 VON DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE GENEHMIGT.
TANNA, d. 18.02.2003 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) SCHÜTZ, BÜRGERMEISTER (UNTERSCHRIFT)
8. DIE SATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND MIT D. ABSCHLIESSL. ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GEGES. T.
TANNA, d. 19.02.2003 (ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) SCHÜTZ, BÜRGERMEISTER (UNTERSCHRIFT)

ENTWURFSPLANUNG

KLARSTELLUNGS-UND ERGÄNZUNGSSATZUNG ORTSTEIL UNTERKOSKAU

DARSTELLUNG: PLANZEICHNUNG	BAUHERR: STADT TANNA MARKT 1 07922 TANNA	ARCHITEKT: DIPL.-ING. GÜNTER KÄTZEL -FREIER ARCHITEKT- ORTSSTR.5, 07922 TANNA
BEARBEITET: KÄTZEL	GEZEICHNET: KÄTZEL	GEAND: 07.04.02 / 06.05.02
DATUM: 05.03.2002	MASSTAB: 1 : 1000	ZEICHN.-NR.: 02-98-4